

Allgemeine Geschäftsbedingungen für GrazGutschein-Partnerbetriebe

Stand Juli 2023

der Holding Graz – Kommunale Dienstleitungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, FN 54309 t, grazgutschein@holding-graz.at (im Folgenden kurz „Holding Graz“).

1. ALLGEMEINES

Der GrazGutschein ist ein Einkaufsgutschein, der in über 900 Grazer Geschäften, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben wie Bargeld eingelöst werden kann (im Folgenden kurz „GrazGutschein“).

Eine Liste aller Partnerbetriebe, die den GrazGutschein akzeptieren, ist auf der Website der Holding Graz unter www.holding-graz.at/grazgutschein abrufbar.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ausschließlich die Beziehung zwischen der Holding Graz und Unternehmer:innen bzw. Unternehmer:innen iSd des § 1 Konsumentenschutzgesetz, die in Ihren Unternehmen GrazGutscheine als Zahlungsmittel annehmen (im Folgenden kurz „GrazGutschein-Partnerbetriebe“) und GrazGutscheine bei der Holding Graz postalisch oder elektronisch rüchlösen (im Folgenden kurz „AGB“).

2.2 Neben dieser AGB gelangen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holding Graz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holding Graz sind online unter www.holding-graz.at/agb abrufbar.

2.3 Für den Kauf von GrazGutscheinen im Onlineshop der Holding Graz und bei den offiziellen GrazGutschein-Verkaufsstellen sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von GrazGutscheinen maßgeblich.

2.4 Für Rechtsgeschäfte, bei denen GrazGutscheine als Zahlungsmittel verwendet werden, sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen des jeweiligen GrazGutschein-Partnerbetriebs maßgeblich.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Der Vertrag zwischen der Holding Graz und einem GrazGutschein-Partnerbetrieb betreffend die Teilnahme am GrazGutschein kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der Anmeldung des GrazGutschein-Partnerbetriebs durch die Holding Graz zustande.

3.2 Sämtliche für das Vertragsverhältnis maßgebliche Änderungen (z.B. Name bzw. Firma, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung usw.) Geschäftsinhaber sind der Holding Graz umgehend schriftlich (per E-Mail an grazgutschein@holding-graz.at) bekanntzugeben.

3.3 Die Holding Graz behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anmeldungen und Anträge von GrazGutschein-Partnerbetrieben ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.4 Alle GrazGutschein-Partnerbetriebe, welche sich nach dem 31.01.2022 anmelden, erklären sich mit der Anmeldung bereit den Print@Home GrazGutschein anzunehmen.

4. GUTSCHEINBEDINGUNGEN

- 4.1** Für die Teilnahme am GrazGutschein fallen weder Anmelde- noch laufende Fixkosten an.
- 4.2** Sämtliche Kosten der Teilnahme am GrazGutschein sind mit der 1%-igen Verwaltungsgebühr, die bei der Rücklösung von GrazGutscheinen von der Holding Graz eingehoben wird, abgegolten.
- 4.3** Die in EUR ausgestellten GrazGutscheine beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer kann erst bei der Einlösung ermittelt werden und fällt erst bei der Einlösung an.
- 4.4** Der GrazGutschein ist in der klassischen Variante (Papiergutschein) sowie als Print@Home-GrazGutschein (variabler Wert zum Selbstaussdrucken oder digital Vorweisen) erhältlich.
- 4.5** Für die Gültigkeit der GrazGutscheine (sowohl in der Print@Home- wie auch in der klassischen Variante) ist die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren maßgeblich.
- 4.6** Klassische Gutscheine sind mit einem EAN-Code bedruckt, der eingescannt werden kann. Die Gutscheine sind wie Bargeld zu behandeln, d.h. ein eventueller Restbetrag vom 10-EUR-GrazGutschein ist Kund:innen in bar auszubezahlen. Der klassische GrazGutschein ist bei der Einlösung/Zahlung vom GrazGutschein-Partnerbetrieb einzubehalten.
- 4.7** Bei der Einlösung (Entgegennahme) von klassischen GrazGutscheinen ist stets darauf zu achten, dass der EAN-Code weder beschädigt noch (zB. durch Stempeln, Markieren oder ähnliches) unkenntlich gemacht wird. Sofern entgegengenommene Gutscheine via App, Webportal oder Kassenschnittstelle rückgelöst werden, muss dies unmittelbar bei der Einlösung eines Gutscheins erfolgen, um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen. Eine Haftung der Holding Graz aufgrund eines nicht sofort oder dem Warenwert nicht entsprechend rückgelösten Gutscheins ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.8** Print@Home-GrazGutscheine verfügen ebenfalls über einen EAN-Code, der eingescannt werden kann. Der Print@Home-GrazGutschein muss vom GrazGutschein-Partnerbetrieb unmittelbar bei der Einlösung des Gutscheins, somit bei der Bezahlung vor Ort, zur Gänze oder zum Teil (entsprechend dem Einkauf) rückgelöst werden, um Missbrauch durch etwaige Kopien des Gutscheines oder mehrmaliges Vorweisen eines noch nicht rückgelösten Print@Home GrazGutscheins zu verunmöglichen. Eine Haftung der Holding Graz aufgrund eines nicht sofort oder dem Warenwert nicht entsprechend (somit einer zu geringen Teileinlösung eines Print@Home-GrazGutscheins) rückgelösten Gutscheins ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.9** Durch die Möglichkeit der Voll- und Teileinlösung des Gutscheinwerts ist eine Auszahlung des Restbetrags nicht erforderlich. Wird ein Gutschein fälschlicherweise zur Gänze eingelöst (Übereinlösung) ist der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Warenwert und dem fälschlicherweise eingelösten (höheren) Gutscheinwert in bar an Kund:innen auszubezahlen. Der Print@Home-GrazGutschein ist von entsprechenden Partnerbetrieben sowohl in ausgedruckter Form als auch digital (PDF, Wallet etc.) zu akzeptieren.
- 4.10** GrazGutscheine dürfen ausschließlich von Partnerbetrieben innerhalb des Grazer Stadtgebiets angenommen werden, jedoch nicht von Filialen oder Niederlassungen dieser Betriebe außerhalb des Stadtgebiets.

5. RÜCKLÖSUNG

5.1 GrazGutscheine (klassisch und Print@Home) können von GrazGutschein-Partnerbetrieben via App, Webplattform oder Kassenschnittstelle selbst rückgelöst werden. Nach der Rücklösung wird der Gegenwert der rückgelösten GrazGutscheine abzüglich 1 % Verwaltungsaufwand auf die vom GrazGutschein-Partnerbetrieb bekanntgegebene Kontoverbindung innerhalb von 15 Werktagen überwiesen. Klassische GrazGutscheine sind bei der Rücklösung via App, Webplattform oder Kassenschnittstelle bis zum Erhalt der Gutschrift vom GrazGutschein-Partnerbetrieb aufzubewahren und unmittelbar nach Erhalt der Gutschrift vom GrazGutschein-Partnerbetrieb zu vernichten. Eine Haftung der Holding Graz für nicht ordnungsmäßig vernichtete Gutscheine ist ausgeschlossen.

5.2 Bei klassischen GrazGutscheinen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese per Postzusendung mit dem unter www.holding-graz.at/grazgutschein/infos-fuer-betriebe abrufbaren Rücklöse-Formular oder persönlicher Übergabe an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz rückzulösen. Die postalische Rücklösung erfolgt auf Gefahr des GrazGutschein-Partnerbetriebs als Versender. Es können nur tatsächlich angekommene Gutscheine rückgelöst werden bzw. ist eine Haftung für fehlende Gutscheine ausgeschlossen.

5.3 Da klassische GrazGutscheine, die über die Holding Graz rückgelöst werden (siehe Punkt 5.2.) und diese bei der Rücklösung maschinell gelesen werden müssen, sind mehrere GrazGutscheine (Gutscheinblöcke) stets voneinander zu trennen. Da insbesondere das Trennen von großen Gutscheinbündeln einen erheblichen Mehraufwand verursacht, behält sich die Holding Graz das Recht vor, größere Rücklösungen unbearbeitet zurückzusenden.

5.4 Werden GrazGutscheine per Post oder per persönlicher Übergabe rückgelöst, kann damit zeitweise eine längere Bearbeitungsdauer verbunden sein und die in Punkt 5.1 angeführte Frist für die Überweisung des Gegenwertes der eingelösten Gutscheine nicht gewährleistet werden. Eine allenfalls längere Bearbeitungsdauer als die voranstehende Frist gilt mit der Rücklösung per Post oder persönlicher Übergabe daher als akzeptiert.

5.5 Die Holding Graz behält sich ausdrücklich das Recht vor, beschädigte und dadurch maschinell nicht lesbare klassische GrazGutscheine von der Rücklösung auszuschließen. Einen Ersatz für derartig nicht rückgelöste Gutscheine schuldet die Holding Graz nicht.

5.6 Der Print@Home-GrazGutschein ist vom GrazGutschein-Partnerbetrieb unmittelbar bei der Einlösung/Zahlung via App, Webplattform oder Kassenschnittstelle rückzulösen, um etwaigen Missbrauch durch Kopien oder mehrmaliges Vorweisen zu verhindern. Im Gegensatz zum klassischen GrazGutschein ist es für GrazGutschein-Partnerbetriebe nicht erforderlich, Print@Home-GrazGutscheine entgegenzunehmen und aufzubewahren.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Die Teilnahme am GrazGutschein kann jeweils schriftlich zum Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, per Mail an grazgutschein@holding-graz.at, beendet werden.

6.2 Das Recht der Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt.

6.3 Die Holding Graz kann den Vertrag insbesondere aufkündigen, wenn (i) der GrazGutschein-Partnerbetrieb bei der Registrierung oder im Zuge des Vertragsverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen oder Handlungen gesetzt hat, die das Vertragsverhältnis beeinflussen und die Fortsetzung des Vertrages für die Holding Graz unzumutbar geworden ist, (ii) der GrazGutschein-Partnerbetrieb trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Vertragsverletzungen nicht unterlässt oder die bereits eingetretenen Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt, sowie (iii) wenn über das Vermögen des GrazGutschein-Partnerbetriebs ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

7.1 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet die Holding Graz der/dem Vertragspartner:in für entstandene Schäden nur für den Fall, dass der Schaden von der Holding Graz bzw. deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Holding Graz haftet überdies nur für jene Schäden, die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbar waren. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten. Die Gesamthaftung für die von der Holding Graz verschuldeten Schäden ist – ausgenommen bei Vorsatz – mit der jeweiligen Vertragssumme begrenzt. Die Haftung für weitergehende oder anderweitige Schäden, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn und Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

7.2 Sämtliche Schadenersatzansprüche der/des Vertragspartner:in können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vertragspartner:in von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

8. DATENSCHUTZ

8.1 Der Schutz der personenbezogenen Daten der Vertragspartner:innen hat für die Holding Graz oberste Priorität. Deswegen setzt die Holding Graz auf neueste Technologien und trifft strengste Sicherheitsvorkehrungen für den Datenschutz. Die aktuelle Datenschutzmitteilung zur Nutzung der Holding Graz Website ist unter www.holding-graz.at/datenschutz aufrufbar.

8.2 Die Verarbeitung der von den Vertragspartner:innen im Zuge des Abschlusses einzelner Verträge angegebenen personenbezogenen Daten richtet sich nach dem jeweiligen individuellen Vertrag.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSTAND

9.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Für Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Vertragssprache ist Deutsch.

10.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der vorliegenden AGB. Gegenüber Vertragspartner:innen, die Verbraucher:innen iSd KSchG sind, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbraucher:innen gesetzlich vorgesehen ist.